



GEMEINDEVERWALTUNG  
BÜRGERMEISTER

**Beschluss Nr. 60/11  
des Gemeinderates vom 25.08.2011**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung, entsprechend Abwägungstabelle (Anlage) die Anregungen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hartmannsdorf

aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 (2) BauGB und der Behörden nach §4 (2) BauGB zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen.

Nachfolgend wird die Feststellung der 2. Änderung des seit 15.06.1999 wirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung 04/2011 beschlossen.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung 04/2011 mit redaktioneller Ergänzung 08/2011 wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

von 16 Gemeinderäten 12 anwesend + Bürgermeister

Ja-Stimmen: 13      Nein-Stimmen: -      Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO war kein Gemeinderat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert  
Bürgermeister

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltg.
		Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt:			
<b>1.</b>	<b>Landesdirektion Chemnitz höhere Raumordnungsbehörde VE 22.12.2010</b>				
1.1	Raumordnung Der Planung stehen keine raumordnerischen Belange entgegen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
1.2	Wirtschaftsförderung Keine Einwände, Der tatsächliche Bedarf der Wirtschaft wird beachtet.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
1.3	Baurecht Die Gemeinde sollte sich klar positionieren, ob die räumliche Entwicklung des Gewerbegebietes mit der vorliegenden Planung abgeschlossen werden soll.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Die Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes Burgstädter Straße ist mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (wirksam seit 20.01.2011) dargestellt. Damit hat sich die Gemeinde klar positioniert. Der BBP ist somit aus dem FNP abgeleitet.			
1.4	Die Vorgabe der Regenrückhaltebecken ist nicht hinreichend rechtsklar. Die Darstellung sollte nach §9 (1) Nr. 14 BauGB erfolgen. Die überlagerte Festsetzung nach §9 (1) Nr. 25b BauGB ist widersprüchlich.	<b>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</b> Da das Regenrückhaltebecken eine betriebliche Anlage ist wurde sie als Nebenanlage i.S. von § 14 (2) BauNVO dargestellt. Auf den umgebenden Flächen soll der Gehölzbestand erhalten und ergänzt werden. Deshalb die überlagerte Festsetzung nach §9 (1) Nr. 25b BauGB.	13	-	-
1.5	Fragen des Immissionsschutzes sollen mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Zur Beurteilung wurde ein vorhandenes Gutachten zum Gesamtgebiet herangezogen. Die Untere Immissionsschutzbehörde wurde beteiligt und stimmt der Planung zu.			
1.6	Umweltschutz Das Gebiet wird durch die Fernwasserleitung RL 09 gequert. Es sind Abstimmungen mit dem Zweckverband Fernwasser Südsachsen zu führen. Der Sicherheitsstreifen ist einzuhalten.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Der Zweckverband Fernwasser Südsachsen wurde beteiligt und stimmt der Planung zu. Der Schutzstreifen wurde dargestellt und bei der Festsetzung von Baugrenzen und Bepflanzung berücksichtigt. Darüber hinaus gibt es eine Vereinbarung mit dem Zweckverband Fernwasser, dass der Schutzstreifen der Fernwasserleitung max. 1m durch die geplante Zufahrt überbaut werden darf.			
<b>2.</b>	<b>Landkreis Mittelsachsen Landratsamt 14.07.2011</b>				
2.1	<u>Referat 22.6. -Bauplanung/Raumordnung/Regionalentw.</u> Um das Planungsziel, die Verbindung der Bebauung im IV. BA mit der Bebauung in angrenzenden	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die östliche Baugrenze wird wieder entfernt	13	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	<b>Beschlussvorschlag</b> Begründung <b>Beschlusnummer</b>	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltg.
		Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt:	Ja	Nein	Enthaltg.
	Bauabschnitten herzustellen, ist die nach Osten festgesetzte Baugrenze (wie im Vorentwurf 09/2010) wieder zu entfernen.				
2.2	Von einer Festsetzung nach §9 (1) Nr. 10 BauGB (Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind) ist Anstand zu nehmen, da in der Baubeschränkungszone der Kreisstraße kein grundsätzliches Bauverbot besteht und dieses vom zuständigen Straßenbaulastträger auch nicht gefordert wurden.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Festsetzung nach §9 (1) Nr. 10 BauGB wird zurückgenommen.	13	-	-
2.3	Der untere Bezugspunkt der Höhenfestsetzung (natürliche Geländeoberfläche) entspricht nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Der Bezugspunkt für die Traufhöhe wird folgendermaßen definiert: Bezugspunkt für den südlichen Bereich (bis zur Flurstücksgrenze der Flurstücke 682/173 und 682/136) ist die K 8252 (mittlere Höhe 327m ü. NN) und für den nördlichen Bereich die öffentliche Verkehrsfläche Flurstück 682/165 (Höhe 320m ü. NN).	13	-	-
2.4	Der in der Festsetzung ausgewiesenen Reduzierung des Pflanzstreifens unter 5,0m wird auch für den Fall des Ersatzes an anderer Stelle nicht zugestimmt.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Auf die Reduzierung des Pflanzstreifens wird verzichtet. Satz 3 der Textlichen Festsetzung 6 (1) wird gestrichen, so dass eine Mindestbreite des Pflanzstreifens von 5,0m gewährleistet ist.	13	-	-
2.5	Die Pflanzfestsetzungen unter 6. sind hinsichtlich der Verantwortlichkeit und der Ausführungszeit zu bestimmen. Die Art der Bepflanzung und die Qualitäten sind exakter zu bestimmen.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die privaten Pflanzmaßnahmen sind in der, nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die Art der Bepflanzung und die Qualitäten werden exakter zu bestimmt.	13	-	-
2.6	Die Zuordnungsfestsetzung für den Ausgleich von Eingriffen ist für eine Flächengröße von 7.500 m <sup>2</sup> erforderlich. Da die Kompensation nur im gleichen Landschaftsraum erfolgen kann ist nur die Fläche in der Gemarkung Bockendorf /Stadt Hainichen geeignet. Zur Sicherung der Maßnahme ist ein städtebaulicher Vertrag mit dem Eigentümer der Fläche vor Satzungsbeschluss abzuschließen sowie mit der Stadt Hainichen die dauerhafte Verwendung dieser Fläche für Wald zu vereinbaren.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die durch Zuordnungsfestsetzung gesicherte Fläche in Bockendorf hat eine Größe von 0,8 ha, so dass die Maßnahme mit einer Fläche von 7.500m <sup>2</sup> dort ausgeführt werden kann. Die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Hartmannsdorf und dem Eigentümer der Fläche sowie der Stadt Hainichen sind vor Satzungsbeschluss abzuschließen. Kompensationsflächen sind in das Kompensationsflächenkataster (KoKaNat) bei der Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.	13	-	-
2.7	Zur Sicherung des Waldersatzes ist ein städtebaulicher Vertrag mit dem Eigentümer der Fläche vor Satzungsbeschluss abzuschließen sowie mit der Gemeinde Gornau/Erzgeb. die dauerhafte Verwendung dieser Fläche für Wald zu vereinbaren.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Hartmannsdorf und dem Eigentümer der Fläche sowie der Gemeinde Gornau/Erzgeb. sind vor Satzungsbeschluss abzuschließen.	13	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltg.
		Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt:			
2.8	<u>Referat 23.2 -Forst und Jagd</u> Der Ausgleich von Eingriffen durch 0,8 ha Aufforstung wird ausdrücklich begrüßt. Der Waldausgleich aus dem Umwandlungsbescheid vom 18.06.2010 müsste dann komplett in der Gemarkung Dittmannsdorf Gemeinde Gornau/Erzgeb. erfolgen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
2.9	<u>Referat 23.5 Immissionsschutz</u> Die aus der schalltechnischen Untersuchung zum III. BA abgeleiteten Emissionskontingente werden bestätigt. Die Ermittlung erfolgte nach DIN 18005. Der Umweltbericht erfasst die wesentlichen immissionsschutzrechtlich zu erwartenden Auswirkungen des Planvorhabens. Eine Abschätzung der Auswirkungen des BHKW ist nur im Baugenehmigungsverfahren möglich.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
2.10	<u>Fachbereich Straßenverwaltung</u> Die Anbauverbotszone an der K 8252 wurde berücksichtigt. Der Realisierung der Planung innerhalb der Anbaubeschränkungszone steht nichts entgegen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
2.11	<u>Referat 23.3 Wasser</u> Die Trinkwasserversorgung ist durch öffentliche Anlagen gesichert. Schmutzwasser kann in vorhandene Anlagen eingeleitet werden. Zur Niederschlagswasserbeseitigung ist ein gesondertes Wasserrechtsverfahren zu führen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Zur Drosselung des Niederschlagswassers sind innerhalb des Plangebietes Regenrückhaltebecken als Nebenanlage vorhanden. Der Nachweis wurde beim Landratsamt, Untere Wasserbehörde erbracht, dass die Becken ausreichend dimensioniert sind, um das anfallende Oberflächenwasser des IV. BA aufzunehmen.			
2.13	<u>Referat 22.4 Integrierte ländliche Entwicklung</u> <u>Referat 22.5 Wirtschaftsfördg., Ländl. Raum, Tourism.</u> <u>Referat 13.3 Brandschutz, Rettungsd., Katastrophensch.</u> <u>Referat 32.2 Hygiene</u> Die Belange der Referate sind nicht betroffen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>3.</b>	<b>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 08.07.2011</b>				
3.1	Es bestehen keine Bedenken.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>4.</b>	<b>Planungsverband Region Chemnitz 15.07.2011</b>				
4.1	Es bestehen keine Einwände. Dem Waldersatz sowie der	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltg.
		Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt:			
	Ausgleichsmaßnahme in Form von Aufforstung wird zugestimmt.				
<b>5.</b>	<b>Straßenbauamt Chemnitz VE 23.11.2010</b>				
	Es werden keine in Verwaltung des Straßenbauamtes befindliche Straßen berührt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>6.</b>	<b>IHK Südwestsachsen 14.07.2011</b>				
	Zur Planung besteht Einverständnis. Der Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben wird zugestimmt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>7.</b>	<b>Handelsverband Sachsen e.V. Keine Stellungnahme</b>				
<b>8.</b>	<b>Landesamt für Denkmalpflege Keine Stellungnahme</b>				
<b>9.</b>	<b>Landesamt für Archäologie 21.06.2011</b>				
	Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Die bauausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Der Hinweis zur Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG ist bereits in den Textlichen Festsetzungen enthalten. Die Anregungen sind vor Baubeginn sowie während der Bauausführung zu beachten.			
<b>10.</b>	<b>Sächsisches Oberbergamt 17.06.2011</b>				
	Die Belange sind nicht betroffen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>11.</b>	<b>Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement 28.06.2011</b>				
	Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltg.
		Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt:			
<b>12.</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b> <b>20.06.2011</b>				
	Es bestehen keine Einwände.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>13.</b>	<b>DB Service Immobilien GmbH</b> <b>13.07.2011</b>				
	Die Belange sind nicht betroffen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>14.</b>	<b>AZV „Chemnitz / Zwickauer Mulde“</b> <b>14.07.2011</b>				
	Es bestehen keine Bedenken oder Einwände.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>15.</b>	<b>RZW Bereich Lugau-Glauchau</b> <b>24.11.2010 und 29.06.2011</b>				
15.1	Im Flurstück 682/173 befindet sich im eingetragenen Leitungskorridor zusätzlich eine Trinkwasserleitung DN 200 PVC des RZV Wasserversorgung Lugau-Glauchau. Die Leitung DN 200 PVC ist im Plan darzustellen. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,0m.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Leitung DN 200 PVC wird im Plan dargestellt. Der Schutzstreifen wird entsprechend erweitert.	13	-	-
15.2	Die Versorgung der Grundstücke kann von der Leitung DN 100 PVC in der Ernst-Lässig-Straße erfolgen. Der RZV sieht keinen Bedarf zur Netzerweiterung. Weitere Anschlüsse sind durch die Grundstückseigentümer zu tragen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Erschließung im Plangebiet erfolgt durch die Grundstückseigentümer.			
<b>16.</b>	<b>Zweckverband Fernwasser Südsachsen</b> <b>24.05.2011</b>				
16.1	In der Plandarstellung besteht ein Korrekturbedarf. Parallel zur Trinkwasserfernleitung verläuft die Trinkwasserleitung des RZW. Die Entleerungsleitung zweigt im Flurstück 682/176 ab und bindet in einen Schacht ein. Der Schutzstreifen der Entleerungsleitung	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Darstellung in der Planzeichnung wird entsprechend korrigiert.	13	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltg.
	von 2,0m ist darzustellen.	Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt:			
16.2	Die Pflanzflächen nach § 9 (1) Nr. 25a und 25b sind im Bereich der Leitungsquerung zu unterbrechen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Die Anregung wurde bereits berücksichtigt. Die Pflanzflächen sind im Bereich der Leitungsquerung unterbrochen.			
16.3	Die Nutzungsbeschränkungen, die innerhalb des Schutzstreifens gelten sind in die Textlichen Festsetzungen aufzunehmen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Die Anregung wurde bereits berücksichtigt. Die Nutzungsbeschränkungen sind unter 4 (1) genannt.			
<b>17.</b>	<b>envia Netz</b> <b>29.11.2010 und 19.07.2011</b>				
	Im Plangebiet befinden sich keine Kabelanlagen der envia. Eine Netzverstärkung ist grundsätzlich möglich. Bei Trafostationen ist ein Flächenbedarf von 20 m <sup>2</sup> erforderlich.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Der Hinweis ist bei nachgeordneten Planungen zu berücksichtigen. Die Elektroenergieversorgung erfolgt ausgehend vom vorhandenen Netz im angrenzenden Bauabschnitt. Flächen für eine Trafostation werden nicht gesondert dargestellt. Diese ist nach § 14 (2) BauNVO als Nebenanlage in den Baugebieten zulässig.			
<b>18.</b>	<b>50Hertz Transmission GmbH</b> <b>21.06.2011</b>				
	Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>19.</b>	<b>Südsachsen Netz GmbH</b> <b>27.06.2011</b>				
	Im Plangebiet sind keine Gasleitungen vorhanden. Eine Netzerweiterung ist unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich möglich.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>20.</b>	<b>TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH</b> <b>23.06.2011</b>				
	Im Plangebiet werden keine Leitungen betrieben.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>21.</b>	<b>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH</b> <b>VE 27.12.2010</b>				
	Die Erschließung ist grundsätzlich möglich.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltg.
	In Straßen bzw. Gehwegen sind Trassen mit einer Breite der Leitungszone von 0,8 m auszuweisen.	Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt: Der Hinweis ist bei nachgeordneten Planungen zu berücksichtigen.			
<b>22.</b>	<b>GDMcom mbH Verbundnetz Gas AG</b> <b>04.07.2011</b>				
	Im Plangebiet werden keine Leitungen betrieben.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>23.</b>	<b>Autobahnamt Sachsen</b> <b>30.06.2011</b>				
	Es bestehen keine Einwände.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>24.</b>	<b>Wehrbereichsverwaltung Ost</b> <b>03.12.2010</b>				
	Belange der Bundeswehr werden nicht berührt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>25.</b>	<b>Regiobus GmbH Mittweida</b> <b>16.11.2010 und 20.07.2011</b>				
	Zur Verbesserung des ÖPNV sollte der Lückenschluss zwischen den Gewerbegebieten Hartmannsdorf hergestellt werden (Verlängerung Ernst-Lässig-Straße bis zur Lindenstraße).	<b>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</b> Bei der Entwicklung des Plangebietes sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Zwischen den Gewerbegebieten Hartmannsdorf und Mühlau ist entsprechend Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge ein regionaler Grünzug als unverbaubarer Korridor zu belassen, um für Tiere Wanderungsbewegungen zu ermöglichen und das ökologische Gleichgewicht zu wahren. Deshalb ist eine Verbindung der Straßen nicht möglich.	13	-	-
<b>26.</b>	<b>BUND Sachsen</b> <b>Keine Stellungnahme</b>				
<b>27.</b>	<b>Naturschutzbund Deutschland</b> <b>Keine Stellungnahme</b>				
<b>28.</b>	<b>Grüne Liga Sachsen</b> <b>Keine Stellungnahme</b>				



Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltg.
		Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt:			
<b>29.</b>	<b>Regionalbauernverband Mittweida e.V.</b> <b>09.12.2010 und 08.07.2011</b>				
29.1	Die geplante Randeingrünung darf nicht zu Bewirtschaftungerschwernissen führen. Die Bepflanzung muss innerhalb des Baugebietes liegen und darf keine weitere landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch nehmen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf</b> Die Bepflanzung liegt innerhalb des Baugebietes. Bei der Anlage und Pflege des Pflanzstreifens ist darauf zu achten, dass kein Bewuchs über das Plangebiet hinaus entsteht, der zu Bewirtschaftungerschwernissen führen könnte.			
29.2	Die Inanspruchnahme von Ackerland für Ausgleichsmaßnahmen wird grundsätzlich abgelehnt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf</b> Für Ausgleich und Waldersatz wurden Grünflächen und Ödland in Anbindung an vorhandene Waldflächen außerhalb der Gemeinde Hartmannsdorf gewählt. Es wurden keine hochwertigen Ackerflächen in Anspruch genommen.			
<b>30.</b>	<b>Stadt Chemnitz</b> <b>10.06.2011</b>				
	Die Belange der Stadt werden nicht berührt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>31.</b>	<b>Stadt Burgstädt</b> <b>23.05.2011</b>				
	Die Belange der Stadt Burgstädt und der Gemeinde Mühlau werden nicht berührt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>33.</b>	<b>Stadt Penig</b> <b>16.06.2011</b>				
	Die Belange der Stadt werden nicht berührt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>34.</b>	<b>Stadt Limbach-Oberfrohna</b> <b>06.07.2011</b>				
	Die Belange der Stadt werden nicht berührt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
	<b>BÜRGER</b>				
	Stellungnahmen von Bürgern liegen nicht vor.				



GEMEINDEVERWALTUNG  
BÜRGERMEISTER

**Beschluss Nr. 61/11  
des Gemeinderates vom 25.08.2011**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung, entsprechend Abwägungstabelle (Anlage) die Anregungen zum Bebauungsplan Gewerbe- und Industriegebiet Burgstädter Straße, 4. Bauabschnitt aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 (2) BauGB und der Behörden nach §4 (2) BauGB zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

von 16 Gemeinderäten 12 anwesend + Bürgermeister

Ja-Stimmen: 13      Nein-Stimmen: -      Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO war kein Gemeinderat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert  
Bürgermeister

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	<b>Beschlussvorschlag</b> Begründung <b>Beschlusnummer</b>	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltg.
		Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt:			
<b>1.</b>	<b>Landesdirektion Chemnitz höhere Raumordnungsbehörde 19.07.2011 und 05.04.2011</b>				
1.1	Dem Planentwurf stehen die Ziele der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
1.2	Im Gemeindegebiet sind flächendeckend Untersuchungen zu Eignungsflächen für Photovoltaikanlagen durchzuführen. Das wird mit dem Vorentwurf nicht deutlich.	<b>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.</b> Die Gemeinde Hartmannsdorf hat die Möglichkeiten zur Entwicklung von Standorten für regenerative Energien geprüft. Im Gemeindegebiet kamen dabei folgende Flächen, die durch die bisherige Nutzung vorgeprägt sind in Frage: ehemaliger Steinbruch, ehemalige Erdstoffdeponie, alte Ziegelei. Weitere geeignete Flächen stehen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nicht in Anspruch genommen werden. Der Standort alte Ziegelei wurde in einer Voranfrage durch den Planungsverband Region Chemnitz kritisch bewertet und deshalb bei der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.	13	-	-
1.3	Als Standorte für Photovoltaikanlagen sind primär bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen zu nutzen. Auf Grund der naturräumlichen Ausstattung wird der Steinbruch deshalb nicht für geeignet angesehen.	<b>Die Anregung wurde bereits berücksichtigt.</b> Der größte Teil der ca. 3,2 ha großen Gesamtfläche wird durch die Lagerfläche des ehemaligen Steinbruchs mit teilweiser Versiegelung eingenommen. Für den ehemaligen Granitbruch endete 2003 die Bergaufsicht. Somit kann diese Fläche einer neuen Nutzung zugeführt werden. Die Fläche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist insgesamt als wirtschaftliche Konversionsfläche zu betrachten. Die Flächen außerhalb des Restlochs wurden überwiegend als Lagerflächen genutzt. Das kann an Hand von Unterlagen des Bergamtes sowie von Luftbildern belegt werden. Das Restloch des Steinbruchs (offene Felsbildung) wurde als Biotop nach § 26 SächsNatSchG festgesetzt. Die Biotopfläche wurde aus dem Geltungsbereich des Sondergebietes herausgenommen, so dass hier bereits im Vorfeld Konflikte mit dem Naturschutz vermieden wurden. Infolge der Einstellung der bergbaulichen Nutzung hat sich dann im Bereich des Restlochs Wald entwickelt. Durch Ausgrenzung der Biotopfläche kann ein großer Teil der Waldfläche erhalten werden. Durch die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der Forstbehörde vor Aufstellung des Bebauungsplans (Scoping) wurde das Plangebiet so abgegrenzt, dass Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert bzw. ausgeglichen werden.	13	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltg.
		Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt:			
<b>2.</b>	<b>Landkreis Mittelsachsen Landratsamt 20.06.2011</b>				
2.1	<u>Referat 22.6. -Bauplanung/Raumordnung/Regionalentw.</u> Auf die Genehmigungspflicht des F-Planes wird hingewiesen. Nach § 6 (6) BauGB kann die Gemeinde mit Beschluss über eine Änderung des F-Planes auch bestimmen, dass der F-Plan in der Fassung, die er durch die Änderung erfahren hat, neu bekannt gemacht wird.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Nach Abwägung und Beschlussfassung durch die Gemeinde wird die Genehmigung der 2. Änderung des FNP beantragt. Eine Neubekanntmachung des Planes in der Fassung der Änderung soll nicht erfolgen, da das Verfahren nur für die beiden Änderungsflächen durchgeführt wurde.			
2.2	Im Hinblick auf das tangierende Restloch des ehem. Steinbruchs könnte eine nochmalige Abstimmung mit dem Oberbergamt erforderlich sein.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Die Anregung wurde bereits berücksichtigt. Das Sächsische Oberbergamt wurde im Verfahren erneut beteiligt. Für den ehem. Granitbruch endete 2003 die Bergaufsicht. Vom Sächsischen Oberbergamt gibt es zur Planung keine Einwände.			
2.3	<u>Referat 22.2 -Denkmalschutz</u> Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Die Vorhaben liegen in einem archäologischen Relevanzbereich. Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wird in die Begründung / Umweltbericht aufgenommen und ist bei nachgeordneten Planungen zu berücksichtigen.	13	-	-
2.4	<u>Referat 23.2 -Forst und Jagd</u> Im Bereich ehem. Steinbruch ist Wald im Sinne des §2 SächsWaldG betroffen. Bei Nutzungsänderungen ist eine Waldumwandlungserklärung erforderlich, dabei sind Ersatzaufforstungsflächen zum Ausgleich des Waldflächenverlustes nachzuweisen. Eine Entscheidung über die Waldumwandlungserklärung erfolgt durch die Forstbehörde nach der Auslegung des Bauleitplans und der Abwägung.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens wurde eine Waldumwandlungserklärung beantragt. Dem Baugebiet wird außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in der Stadt Chemnitz, Flurstücke 419/34 und 419/35 der Gemarkung Wittgensdorf eine 0,4 ha große Fläche für Maßnahmen zum Waldersatz zugeordnet. Der Sachverhalt wird in die Begründung / Umweltbericht zur Änderung des FNP aufgenommen.	13	-	-
2.5	<u>Referat 23.3 Wasser</u> Es bestehen keine Bedenken.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
2.6	<u>Referat Naturschutz und Landwirtschaft</u> Die im F-Plan beabsichtigten Änderungen müssen mit einem für das Gemeindegebiet noch zu erstellenden	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Erhaltung von Grünbeständen sowie die Festsetzungen zur			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltg.
		Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt:			
	Landschaftsplan vereinbar sein.	Randeingrünung wurden die Standorte in die Umgebung eingebunden und somit den Belangen eines später zu erstellenden Landschaftsplans entsprochen.			
2.7	Wenn Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Gemeindegebietes geplant sind, so ist die Zustimmung derjenigen Gemeinde (hier die Stadt Chemnitz) erforderlich, auf deren Territorium die Maßnahme durchgeführt werden soll. Es muss auch ausgeschlossen werden, dass die Fläche nicht für Eingriffsplanungen der zustimmenden Gemeinde beansprucht wird.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Die Anregung wurde bereits berücksichtigt. Die Zustimmung der Stadt Chemnitz zur Durchführung der Maßnahme liegt vor. Maßnahmen der Stadt Chemnitz sind auf dieser Fläche nicht vorgesehen.			
2.8	<u>Referat 23.5 Immissionsschutz</u> Es bestehen keine Bedenken.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
2.9	<u>Referat 23.6 Abfallwirtschaft und Bodenschutz</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
2.10	Der Standort Erdstoffdeponie ist im Altlastenkataster verzeichnet. Das Untersuchungs- und Bewertungsprogramm zur Beprobung der vorhandenen Grundwassermessstellen und Tiefbrunnen sollte mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abgestimmt werden.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wird in die Begründung / Umweltbericht aufgenommen und ist bei nachgeordneten Planungen zu berücksichtigen.	13	-	-
2.11	<u>Abfallwirtschaft (EKM GmbH)</u> Es bestehen keine Bedenken.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
2.12	<u>Referat 13.3 Brandschutz, Rettungsd., Katastrophensch.</u> <u>Referat 21.3 Straßenverwaltung, Straßenverkehrsrecht</u> <u>Referat 22.5 Wirtschaftsfördg., Ländl. Raum, Tourism.</u> Zustimmung zur Planung.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
2.13	<u>Referat 22.1 Bauaufsicht und Bauordnung</u> <u>Referat 22.4 integrierte ländliche Entwicklung</u> <u>Referat 32.2 Hygiene</u> Die Belange der Referate sind nicht berührt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>3.</b>	<b>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 26.05.2011</b>				
3.1	Es bestehen keine Bedenken.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltg.
		Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt:			
<b>4.</b>	<b>Regionaler Planungsverband Südsachsen 14.06.2011</b>				
4.1	Die 2. Änderung des FNP steht nicht in Konflikt zu regionalen Planungsbelangen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>5.</b>	<b>Straßenbauamt Chemnitz 02.02.2011</b>				
5.1	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
5.2	Für die straßenseitige Erschließung des Standortes Erdstoffdeponie sind bestehende Zufahrten zu nutzen. Entsprechend § 22 SächsStrG gelten Zufahrten an der freien Strecke der Staatsstraße als Sondernutzung und sind endgeldpflichtig. Sie bedürfen der Erlaubnis des Straßenbaulasträgers.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die konkrete Festsetzung der Zufahrt erfolgt im nachgeordneten Verfahren bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über eine bestehende Grundstückszufahrt unmittelbar von der S 242 aus. Eine im südlichen Bereich bestehende Zufahrt von der S 242 wird geschlossen. Weitere Abstimmungen mit dem Straßenbaulasträger erfolgen in nachgeordneten Verfahren.	13	-	-
<b>6.</b>	<b>IHK Südwestsachsen 15.06.2011</b>				
	Es bestehen keine Bedenken und Hinweise.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>9.</b>	<b>Landesamt für Archäologie 16.05.2011 und 01.02.2011</b>				
	Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten sind archäologische Grabungen durchzuführen. Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Die bauausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Sächs DSchG hinzuweisen. Die Vorhaben liegen in einem archäologischen Relevanzbereich. Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Hinweise zur archäologischen Relevanz der Plangebiete werden in die Begründung / Umweltbericht aufgenommen und sind bei nachgeordneten Planungen zu berücksichtigen.	13	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltg.
		Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt:			
<b>10.</b>	<b>Sächsisches Oberbergamt 19.05.2011</b>				
10.1	Die Plangebiete befinden sich innerhalb der Erlaubnis Feldnummer 1649 „Granulithgebirge“ (Nickel /Chrom / Kobalt / Kupfer / Silber). Vom Planvorhaben ist die Deutsche Rohstoff AG, Heidelberg zu informieren.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Die Deutsche Rohstoff AG, Heidelberg wurde im Verfahren beteiligt. Es wurden keine Einwände geltend gemacht.			
10.2	Es bestehen keine Einwände. Das Sondergebiet ehem. Steinbruch befindet sich direkt auf dem Gelände des ehemaligen Granitsteinbruch Hartmannsdorf, für den die Bergaufsicht 2003 endete.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Auf die ehemalige Nutzung als Granitbruch wurde bereits in der Begründung hingewiesen.			
<b>11.</b>	<b>Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement 31.05.2011</b>				
	Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>12.</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 16.05.2011</b>				
	Es bestehen keine Einwände.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>13.</b>	<b>DB Service Immobilien GmbH 19.05.2011</b>				
	Es bestehen keine Einwände. Bahnbetreffheiten bestehen nicht.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>14.</b>	<b>AZV „Chemnitz / Zwickauer Mulde“ 14.06.2011</b>				
	Es bestehen keine Bedenken.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>15.</b>	<b>RZW Bereich Lugau-Glauchau 06.06.2011 und 21.02.2011</b>				
15.1	Innerhalb der Plangebietes sind keine Trinkwasserleitungen des RZW vorhanden von daher besteht keine Betroffenheit.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltg.
		Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt:			
15.2	Der RZW verwarht die vorhandenen Tiefbrunnen I-IV, die ehemaligen Trinkwassergewinnungsanlagen zum Wasserwerk Kreuzeiche gegenwärtig dauerhaft. Die wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung wurde vom LRA Mittelsachsen aufgehoben.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.			
<b>16.</b>	<b>Zweckverband Fernwasser Südsachsen 24.05.2011</b>				
	Die Belange des Zweckverbandes werden nicht berührt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>17.</b>	<b>envia Netz 16.12.2009</b>				
	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Im Bereich der Erdstoffdeponie befinden sich keine Leitungen der envia. Im Bereich Steinbruch befinden sich im östlichen Randbereich Kabelanlagen. Dazu ist ein Mindestabstand von 1,0m einzuhalten.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Der Hinweis ist bei nachgeordneten Planungen zu berücksichtigen.			
<b>18.</b>	<b>50Hertz Transmission GmbH 19.05.2011 und 03.02.2011</b>				
	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Das Gebiet Steinbruch wird durch die Richtfunktrasse Eula – Röhrsdorf am westlich Rand tangiert. Hier sind Bau- und Arbeitshöhen von max. 35 zulässig. Das wird bei der Errichtung der Photovoltaikanlagen weit unterschritten.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>19.</b>	<b>Südsachsen Netz GmbH 27.06.2011</b>				
	Anlagen der Südsachsen Netz GmbH sind nicht berührt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>20.</b>	<b>TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH 17.05.2011</b>				
	Der Anlagenbestand ist nicht berührt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			



**2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hartmannsdorf  
Abwägung der Stellungnahmen der Behörden u. sonstigen TÖB  
sowie der Öffentlichkeit zum Entwurf 04/2011**

Sitzung des Gemeinderates am 25.08.2011 7

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltg.
		Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt:			
<b>21.</b>	<b>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH 15.06.2011 und 15.03.2011</b>				
	Am Standort Steinbruch befinden sich im Bereich der Zufahrt Kabelanlagen. Die Belange der Telekom werden nicht berührt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Der Hinweis ist bei nachgeordneten Planungen zu berücksichtigen.			
<b>22.</b>	<b>GDMcom mbH Verbundnetz Gas AG 27.05.2011</b>				
	Es bestehen keine Einwände.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>23.</b>	<b>Autobahnamt Sachsen 07.07.2011</b>				
	Belange des Autobahnamtes sind nicht betroffen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>24.</b>	<b>Wehrbereichsverwaltung Ost 26.05.2011</b>				
	Belange der Bundeswehr werden nicht berührt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>29.</b>	<b>Regionalbauernverband Mittweida e.V. 01.06.2011 und 24.02.2011</b>				
29.1	Zur Errichtung von Photovoltaikanlagen an den beiden Standorten bestehen keine Einwände.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf</b>			
29.2	Die Randeingrünung darf keine angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche beanspruchen. Ein Überhang auf landwirtschaftliche Flächen ist zu verhindern.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf</b> Der Hinweis geht über Ziele und Inhalte des FNP hinaus und ist in nachgeordneten Planverfahren sowie bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.			
29.3	Bei der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlichen Flächen können Staub- und Schmutzbelastungen entstehen. Für eventuell entstehende Ablagerungen kann der Bewirtschafter der Flächen nicht verantwortlich gemacht werden.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf</b> Der Hinweis geht über Ziele und Inhalte des FNP hinaus und ist im Rahmen des Planverfahrens nicht abwägungsrelevant.			

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltg.
		Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf beschließt:			
<b>30.</b>	<b>Stadt Chemnitz</b> <b>09.05.2011 und 24.02.2011</b>				
	Seitens der Stadt Chemnitz bestehen keine Einwände zum Vorhaben. Bezüglich der Ersatzaufforstung in der Gemarkung Wittgensdorf sind Abstimmungen mit dem Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde und dem Stadtplanungsamt, Abt. Grünordnungsplanung durchzuführen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Die Abstimmungen wurden durchgeführt. Mit Schreiben vom 12.04.2011 wurde durch das Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde der Ersatzaufforstung in der Gemarkung Wittgensdorf zugestimmt.			
<b>31.</b>	<b>Stadt Burgstädt</b> <b>23.05.2011</b>				
	Die Belange der Stadt Burgstädt und der Gemeinde Mühlau werden nicht berührt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>33.</b>	<b>Stadt Penig</b> <b>16.06.2011</b>				
	Die Belange der Stadt werden nicht berührt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
<b>34.</b>	<b>Stadt Limbach-Oberfrohna</b> <b>06.07.2011</b>				
	Die Belange der Stadt werden nicht berührt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>			
	<b>BÜRGER</b>				
	Stellungnahmen von Bürgern liegen nicht vor.				



GEMEINDEVERWALTUNG  
BÜRGERMEISTER

**Beschluss Nr. 62/11  
des Gemeinderates vom 25.08.2011**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung, die überarbeiteten Entwürfe der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hartmannsdorf, ehem. Steinbruch“ und „Sondergebiet Photovoltaikanlage Hartmannsdorf, Erdstoffdeponie“ in der Fassung 07/2011 mit Planzeichenverordnung im Maßstab 1:1000 sowie Begründung mit Umweltbericht in der Fassung 04/2011 gemäß § 4a (3) BauGB für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

von 16 Gemeinderäten 12 anwesend + Bürgermeister

Ja-Stimmen: 13      Nein-Stimmen: -      Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO war kein Gemeinderat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert  
Bürgermeister



GEMEINDEVERWALTUNG  
BÜRGERMEISTER

**Beschluss Nr. 63/11  
des Gemeinderates vom 25.08.2011**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Beschlusses 67/10 vom 25.11.2010 -Verkauf einer Teilfläche von ca. 3.300 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 682/181 an die HT PROTECT Feuerschutz und Sicherheitstechnik GmbH, Chemnitzer Straße 26 in 09232 Hartmannsdorf, zu einem Kaufpreis von ca. 62.700,00 €-.

Abstimmungsergebnis:

von 16 Gemeinderäten 12 anwesend + Bürgermeister

Ja-Stimmen: 13      Nein-Stimmen: -      Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO war kein Gemeinderat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert  
Bürgermeister



GEMEINDEVERWALTUNG  
BÜRGERMEISTER

**Beschluss Nr. 64/11  
des Gemeinderates vom 25.08.2011**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Beschlusses 26/11 vom 28.04.2011 -Verkauf einer weiteren Teilfläche von ca. 2.131 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 682/181 an die HT PROTECT Feuerschutz und Sicherheitstechnik GmbH, Chemnitzer Straße 26 in 09232 Hartmannsdorf, zu einem Kaufpreis von ca. 40.489 €-.

Abstimmungsergebnis:

von 16 Gemeinderäten 12 anwesend + Bürgermeister

Ja-Stimmen: 13      Nein-Stimmen: -      Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO war kein Gemeinderat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert  
Bürgermeister



GEMEINDEVERWALTUNG  
BÜRGERMEISTER

**Beschluss Nr. 65/11  
des Gemeinderates vom 25.08.2011**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung den Verkauf einer Teilfläche von ca. 5.431 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 682/181 an die HT PROTECT Feuerschutz und Sicherheitstechnik GmbH, Chemnitzer Straße 26 in 09232 Hartmannsdorf, zu einem Kaufpreis von ca. 84.180,50 €.

Abstimmungsergebnis:

von 16 Gemeinderäten 12 anwesend + Bürgermeister

Ja-Stimmen: 13      Nein-Stimmen: -      Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO war kein Gemeinderat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert  
Bürgermeister



GEMEINDEVERWALTUNG  
BÜRGERMEISTER

**Beschluss Nr. 66/11  
des Gemeinderates vom 25.08.2011**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung, durch Nachtrag die Investitionsmaßnahme „Erneuerung der EDV-Ausstattung Grundschule Hartmannsdorf“ in den Haushalt 2011 der Gemeinde Hartmannsdorf (Vermögenshaushalt) in Höhe der kalkulierten Ausgaben von rund 62.800,00 € und den Einnahmen aus Zuweisungen in Höhe von rund 38.400,00 € zu veranschlagen. Die Veranschlagung erfolgt unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung des nachhaltigen Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen und Medienpädagogischen Zentren im Freistaat Sachsen (R-luK-Schul-MPZ). Die Mittel sind der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis:

von 16 Gemeinderäten 12 anwesend + Bürgermeister

Ja-Stimmen: 13      Nein-Stimmen: -      Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO war kein Gemeinderat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert  
Bürgermeister



GEMEINDEVERWALTUNG  
BÜRGERMEISTER

**Beschluss Nr. 67/11  
des Gemeinderates vom 25.08.2011**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung die Übernahme der Grabstätte unseres ehemaligen Bürgermeisters Ernst Lässig an der Friedhofsmauer. Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Reinigung und die der kleinen Reparaturen, welche einmalig auf ca. 319,00 € geschätzt werden sowie die jährlichen Unterhaltungskosten in Höhe von ca. 165,00 € auf unbegrenzte Dauer.

Abstimmungsergebnis:

von 16 Gemeinderäten 12 anwesend + Bürgermeister

Ja-Stimmen: 12      Nein-Stimmen: 1      Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO war kein Gemeinderat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert  
Bürgermeister